



# HESSISCHER LANDTAG

19. 09. 2006

*Dem  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
für ein Gesetz zur Einführung von Studienbeiträgen an den  
Hochschulen des Landes und zur Änderung weiterer Vorschriften  
Drucksache 16/5747**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird vor der Angabe 21 Abs. 3" die Angabe "§ 20 Abs. 4," eingefügt.

b) In Abs. 2 werden Satz 2 und 3 gestrichen; Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die aus den Studienbeiträgen finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht."

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Die Hochschule ist verpflichtet, die Einnahmen zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden. Die Hochschule legt für die einzelnen Fächergruppen Qualitätsstandards fest. Eine von der Hochschule zu vertretende Verzögerung des Studienabschlusses führt zu einer Beitragsbefreiung in gleichem zeitlichem Umfang. Die Studentenschaft und die Fachschaften sind vor der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen unter Darlegung der beabsichtigten Wirkung anzuhören."

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Satzteil "sofern der Antrag auf Beurteilung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde," gestrichen.

b) Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

b) Abs. 3 wird gestrichen; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 4" durch die Angabe "Abs. 3" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte "um die Regelstudienzeit dieses Studienganges sowie" und in Satz 2 der Satzteil ",soweit das Studium auf die bestandene Erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt" gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe "§ 7 Abs. 1" die Angabe "oder § 12" eingefügt.
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"Die Hochschulen befreien in der Regel zehn vom Hundert der Studierenden von der Beitragspflicht, wenn weit überdurchschnittliche schulische Leistungen nachgewiesen oder weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium erbracht werden."
  - c) In Abs. 4 wird nach der Angabe "Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3" die Angabe "§ 1 Abs. 3 Satz 5" eingefügt.
  - d) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Hochschulen befreien darüber hinaus Studierende von der Beitragspflicht oder ermäßigen die Höhe des Studienbeitrages, wenn die Erhebung des Beitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde."
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Worten "soweit nicht" die Worte "vorbehaltlich des Abs. 4" eingefügt und die Angabe "§ 3 Abs. 4" wird durch die Angabe "§ 3 Abs. 3" ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
"Die Auszahlung des Darlehens erfolgt unmittelbar an die immatrikulierende Hochschule."
    - cc) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
    - dd) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Für Studierende, deren Berechtigung, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu erhalten, während des Studiums festgestellt worden ist, übernimmt der Studienfonds die Zinsen für die Beiträge, die für die förderfähigen Semester entrichtet wurden."
  - b) In Abs. 2 wird der Punkt am Ende von Nr. 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:  
"6. Ausländer und Staatenlose, deren Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von der für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Stelle festgestellt worden ist."
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird die Zahl "35" durch die Zahl "45" ersetzt und Satz 2 wird gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Rückzahlung des Studiendarlehens einschließlich der Zinsen beginnt zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens elf Jahre nach der Aufnahme des Studiums in regelmäßigen monatlichen Raten von wahlweise 50, 100 oder 150 Euro."

- bb) Als neuer Satz 5 wird angefügt:  
"Der Rückzahlungsanspruch erlischt 25 Jahre nach Beginn der Rückzahlungspflicht oder im Falle des Todes des Darlehensnehmers."
- b) In Abs. 2 wird die Zahl "100" durch die Zahl "300" ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Zahl "17 000" durch die Zahl "15 000" ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "Satz 4" ersetzt durch die Angabe "Satz 5 und Satz 6 sowie § 8 Abs. 1 Satz 5".
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Studienfonds" die Worte "ab dem 1. Januar 2011" eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
"Bis zum 31. Dezember 2010 werden die sich aus der Verpflichtung des Abs. 1 Satz 2 und 3 ergebenden Aufwendungen durch das Land getragen."
9. § 11 wird gestrichen und § 12 wird §11.
10. Als neuer § 12 wird eingefügt:  
"§ 12  
Einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens nach § 7 Abs. 1 haben auch Studierende, die nicht nach § 7 Abs. 2 und 3 berechtigt sind, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mindestens seit dem Sommersemester 2006 ununterbrochen an einer Hochschule des Landes immatrikuliert waren, höchstens jedoch für den Zeitraum von vier Semestern."
11. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe "§ 2" durch die Worte "diesem Gesetz" ersetzt.
- II. Art. 4 wird wie folgt geändert:
1. In Nr. 2 Buchst. a Unterbuchst. bb, Nr. 4 Buchst. a Unterbuchst. dd und Nr. 7 Buchst. b Satz 1 wird nach der Angabe "§ 7" jeweils die Angabe "oder § 12" eingefügt.
2. In Nr. 7 Buchst. b wird in § 10 Abs. 3 Satz 2 das Wort "Darlehensantrag" gestrichen und nach den Worten "widerruft oder der" werden die Worte "Darlehensvertrag nicht zustande gekommen oder" eingefügt.
3. Nr. 10 erhält folgende Fassung:  
"§ 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "und Studienguthaben" gestrichen.
- b) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:  
"(5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen."

## **Begründung**

### **Vorbemerkung**

Basierend auf der bisherigen Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs und in Übereinstimmung mit der Auffassung eines gewichtigen Teils der Verfassungsrechtslehre sowie auf der Grundlage eines von der Hessischen Landesregierung eingeholten Verfassungsgutachtens wird davon ausgegangen, dass die Hessische Verfassung der Einführung einer Erhebung allgemeiner Studienbeiträge nicht grundsätzlich entgegensteht, sofern die Ausgestaltung der Regelungen der wirtschaftliche Lage der Studierenden, ihrer Eltern oder sonst Unterhaltspflichtigen angemessen berücksichtigt und niemand allein aus finanziellen Gründen an der Aufnahme eines Studiums gehindert wird. Noch darüber hinaus soll jedoch nicht nur die Entscheidung zum Studium unabhängig von der wirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt des Studiums getroffen werden können, sondern es sollen auch die sich aus der Inanspruchnahme eines Darlehens ergebenden späteren finanziellen Belastungen die Aufwendungen der bereits während des Studiums aus eigener Kraft zur Leistung fähigen Studierenden nicht übersteigen. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob die spätere Leistungsfähigkeit auch die Übernahme der mit der Inanspruchnahme des Darlehens verbundenen zusätzlichen Kosten ermöglicht. Es soll vielmehr, auch wenn insoweit die Reichweite der Hessischen Verfassung bislang nicht eindeutig zu bestimmen ist, bei der sozialverträglichen Ausgestaltung der Darlehensregelung der in Art. 59 Abs. 1 der Hessischen Verfassung selbst nicht unmittelbar verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung in einer besonders strikten Weise zur Geltung kommen, um dem Grundsatz eines freien Zugangs zu akademischer Bildung in besonderer Weise zu entsprechen.

Mit dieser Form der Ausgestaltung eines Systems allgemeiner Studienbeiträge, deren Höhe erheblich unter den für ein Studium insgesamt aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Kosten liegt, kann das Land aber zugleich auch seiner sich aus Art. 60 Abs. 1 der Hessischen Verfassung ergebenden Schutzpflicht für seine Hochschulen nachkommen.

Angesichts der Bedeutung, die dem Hochschulwesen sowohl hinsichtlich seiner hinreichenden Kapazitäten als auch seiner am nationalen und internationalen Wettbewerb auszurichtenden qualitativen Anforderungen für die Leistungsfähigkeit des Standorts und das Wirtschaftsleben beizumessen ist, kann Art. 60 Abs. 1 nicht als bloße Bestandsgarantie verstanden werden. Er verpflichtet vielmehr den Gesetzgeber zur Schaffung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der entsprechenden Funktionsfähigkeit des Hochschulsystems. Der für die sozialen Grundrechte und damit Art. 59 der Verfassung anerkannte "Vorbehalt des Möglichen" wird auch im Lichte dieser Pflicht des Gesetzgebers aus Art. 60 zu betrachten sein.

Mit dem Studienbeitragsgesetz erfüllt der Gesetzgeber seinen Verfassungsauftrag aus Art. 59 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 der Hessischen Verfassung, in der sich durch diesen Änderungsantrag ergebenden Fassung wird eine weitere Stärkung der sich aus Art. 59 Abs. 1 ergebenden sozialen Teilhaberechte bewirkt.

### **Zu den Änderungen im Einzelnen**

#### **Zu Art. 1**

#### **Hessisches Studienbeitragsgesetz (StuBeiG)**

##### **Zu Nr. 1**

- a) § 20 Abs. 4 HHG wurde zur unmissverständlichen Klarstellung aufgenommen, dass die dort geregelte Möglichkeit, Gebühren für erhöhten Betreuungsaufwand bei Angeboten für Graduierte (sog. "Premium-Studiengänge") zu erheben, erhalten bleibt.
- b) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen sind zweckgebunden für die Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu verwenden. Die Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen dieser Zweckbindung sind vielfältig. Sie reichen von der besseren Ausstattung von Bibliotheken, Verlängerung ihrer Öffnungszeiten, verstärktem Einsatz von Multimedia bis hin zur Intensivierung der Studienberatung. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen stellt jedoch die Verbesserung der Betreuungsrelation dar. Diese

kann zu einem gewissen Anteil durch zusätzliche Tutoren erreicht werden. Eine effektive Wirkung kann nach Auffassung der Hochschulen allerdings nur mit der Einstellung von zusätzlichem Lehrpersonal erzielt werden. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass in gleichem Zuge die damit einhergehende Verpflichtung zur Erhöhung der Aufnahmekapazität die Wirkung wieder aufhebt. Dieser Wille des Gesetzgebers soll durch die Aufnahme von Satz 3 verdeutlicht werden.

- c) Mit dieser Änderung werden die Anforderungen an die von den Hochschulen aus dem Beitragsaufkommen zu treffenden Maßnahmen und die Beteiligung der Studierenden konkretisiert und in das System der Qualitätssicherung einbezogen. Es wird zudem ein grundsätzlicher Anspruch auf Beitragsbefreiung bei von der Hochschule zu vertretender Verzögerung des Studienabschlusses festgelegt.
- d) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

- a) Die Änderung wird von den Hochschulen im Interesse der Flexibilisierung ihrer administrativen Praxis einhellig gewünscht.
- b) Mit der Streichung der Möglichkeit zur Erhebung von Beiträgen von Doktoranden durch Satzung der Hochschule wird einer durchgängigen Forderung aus der Anhörung des Gesetzentwurfs Rechnung getragen. Die mit der Regelung intendierten besonderen Fallgestaltungen können gegebenenfalls auch durch § 20 Abs. 4 HHG von den Hochschulen erfasst werden.

Zu Nr. 3

- a) Sowohl die Möglichkeit zur Erhebung höherer Beiträge für Nicht-EU-Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, sowie für konsekutive Masterstudiengänge wird als Folge der Forderungen aus der Anhörung ebenfalls aufgehoben.
- b) Abs. 3 enthielt die Festlegung des Beitragsrahmens für die mögliche Erhebung von Beiträgen für Doktoranden. Diese ist durch die Aufhebung der grundsätzlichen Beitragsmöglichkeit obsolet geworden.

Zu Nr. 4

- a) Aufgrund der Änderungen der Absatzfolge in § 3 ist der Verweis in § 4 entsprechend zu ändern.
- b) Es handelt sich ebenfalls um eine redaktionelle Änderung, da die bisherige Formulierung in Zusammenhang mit § 3 Abs. 3 zumindest missverständlich war.
- c) Im Falle eines Zweitstudiums werden im Gegensatz zum Erststudium Langzeitbeiträge bereits nach Ablauf der Regelstudienzeit ohne Karenzsemester fällig. Dieser Absatz privilegiert insoweit ein rechtlich notwendiges Zweitstudium und ein Zweitstudium zum Erwerb einer weiteren Qualifikation in der Lehrerausbildung, indem nicht benötigte Semester aus dem Erststudium den Beginn des Langzeitstudiums entsprechend hinausschieben. Für die Lehrerausbildung enthielt der Absatz die Einschränkung, dass diese Privilegierung nur gilt, sofern das Zweitstudium auf die bestandene Erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt. Im Rahmen der Lehrerausbildung sollen aber auch Absolventen anderer geeigneter Studiengänge eine Weiterqualifikation, insbesondere für das Lehramt an Berufsschulen, unter erleichterten Bedingungen erreichen können. Die Einschränkung wurde daher aufgehoben.

Zu Nr. 5

- a) Es handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufnahme einer Übergangsregelung zur Darlehensberechtigung von Nicht EU-Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben.
- b) Mit der Ausweitung der Befreiungsmöglichkeiten für überdurchschnittliche Leistungen auf in der Regel 10 v.H. der Studierenden wird die Leistungs- und Wettbewerbsorientierung der Hochschulen weiter gestärkt. Es erhält damit künftig jeder zehnte Studierende in Hessen ein

"Hochschulstipendium". Den Hochschulen bleibt auch im Interesse ihrer Profilbildung die Ausgestaltung durch Satzung vorbehalten.

- c) Die in diesem Absatz enthaltene Satzungsermächtigung wird durch einen Verweis auf § 1 Abs. 3 Satz 5, in dem die Beitragsbefreiung im Falle einer von der Hochschule zu vertretenden Verzögerung des Studienabschlusses geregelt ist, erweitert. Durch diese Satzungsermächtigung können und müssen die Hochschulen ein geeignetes Verfahren und die näheren Voraussetzungen für eine Befreiung regeln.
- d) Die bisherige Kann-Regelung, die den Hochschulen bei der Entscheidung über eine Befreiung in Härtefällen ein Ermessensspielraum gab, ist auf Wunsch, insbesondere der Behindertenvertretungen, in eine zwingende Vorschrift umgewandelt worden, sodass bei Feststellung eines Härtefalls eine Befreiung ohne Ausnahme vorzunehmen ist.

Zu Nr. 6

- a) Bei den Unterpunkten aa, bb und cc handelt es sich jeweils um redaktionelle Änderungen. In dd wird die bereits in der Vorbemerkung ausgeführte Zinsbefreiung für BAföG-berechtigte Studierende umgesetzt. Sie stellt sicher, dass auf Studiendarlehen angewiesene Studierende keinen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber den aus eigener Kraft zur Entrichtung der Beiträge fähigen Studierenden erleiden.
- b) Mit der Regelung wird der Kreis der Studierenden, die ein Darlehen beanspruchen können, auf alle BAföG-Berechtigten ausgedehnt. Sie betrifft im Wesentlichen den Personenkreis der Asylbewerber und Flüchtlinge sowie Bildungsausländer, deren Eltern nicht nur vorübergehend in Deutschland ansässig und erwerbstätig sind. Damit wird ein Beitrag zur Stärkung der Bildungsintegration geleistet, der über die Regelungen anderer Bundesländer hinausgeht.
- c) Durch die Anhebung der Altersgrenze sollen auch Bildungsbiographien erfasst werden, die zu einer späteren Studienaufnahme geführt haben. Sie bietet nunmehr hinreichend Raum zur Berücksichtigung individueller beruflicher und privater Lebensgestaltung. Die zuvor in Satz 2 vorgesehene Verschiebung der Altersgrenze für Zeiten der Kindererziehung ist allerdings nunmehr entbehrlich.

Zu Nr. 7

- a) Die Änderung in Satz 1 bewirkt, dass nunmehr die zweijährige Karenzzeit bis zur Rückzahlungsverpflichtung erst bei erfolgreichem Abschluss des Studiums unabhängig vom Ort des Studienabschlusses beginnt. Dies gewährleistet die Mobilität der Studierenden und ermöglicht die weitere Abstimmung der Bundesländer bei der Ausgestaltung der Rückzahlungsmodalitäten bei Inanspruchnahme von Darlehen mehrerer Bundesländer. Gleichzeitig wird eine zeitlich unbegrenzte Fortsetzung eines Studiums im (beitragsfreien) Inland oder Ausland ohne Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung ausgeschlossen.

Mit Satz 5 wird gewährleistet, dass die Darlehensnehmer gegebenenfalls auch bei Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit einen Zeitpunkt absehen können, der sie von der Darlehensschuld befreit. Die Regelung ergänzt insoweit die der Höhe der Forderung nach bemessene Kappungsgrenze um eine "Kappung auf der Zeitschiene" und begrenzt damit inzident den Umfang des einschließlich der Zinsen insgesamt zu leistenden Rückzahlungsbetrags.

- b) Mit der spürbaren Anhebung der Einkommensgrenze wird der besonderen Sozialpflichtigkeit einer Einführung allgemeiner Studienbeiträge in Hessen insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer, die eine niedrigere Einkommensgrenze vorsehen, Rechnung getragen.
- c) Die Kappungsgrenze ist infolge der Streichung der Erhöhungsmöglichkeit der Beiträge für konsekutive Masterstudiengänge zu senken.

Zu Nr. 8

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zinsbefreiung für BAföG-Berechtigte und der Einführung einer zeitlichen Grenze für die Darlehensrückzahlung.

Mit dieser bundesweit singulären Regelung wird das Land verpflichtet, für die Laufzeit des Hochschulpakts sämtliche Aufwendungen zu tragen, die aus Befreiungen oder Ausfällen bei der Rückzahlung resultieren. Hier wird insbesondere die Zinsfreistellung bereits von Anfang an zum Tragen kommen. Damit kommen die Studienbeiträge ungeschmälert der Verbesserung der Qualität der Lehre zugute, ohne dass die Hochschulen die ansonsten für den Studienfonds zu leistenden Abführungen aus dem bis 2010 durch den Hochschulpakt verbindlich zugesagten Volumen der staatlichen Zuschüsse leisten müssen. Es ergibt sich also nunmehr folgende Verteilung von Verpflichtungen:

1. Die Studierenden ermöglichen mit ihren Beiträgen die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.
2. Die Hochschulen haben durch den Anspruch auf Beitragsbefreiungen bei eigenen Organisations- und Umsetzungsdefiziten für die zweckgerichtete Umsetzung einzustehen.
3. Das Land übernimmt für die Dauer des Hochschulpakts alle sich aus der gebotenen Sozialverträglichkeit der Beitragserhebung entstehenden Lasten.

Zu Nr. 9

Der im Interesse der Entlastung der Hochschulen vorgesehene Verzicht auf ein Widerspruchsverfahren wurde in der Anhörung durch die Hochschulen für entbehrlich gehalten. Er soll daher entfallen.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus dem Wegfall von § 11.

Zu Nr. 11

Mit dieser ebenfalls bundesweit singulären Übergangsregelung wird allen nicht darlehensberechtigten Studierenden, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes an einer Hochschule des Landes eingeschrieben sind, ein Darlehensanspruch für einen Zeitraum von bis zu vier Semestern eingeräumt und damit unabhängig von der wirtschaftlichen Situation die Fortsetzung des Studiums ermöglicht. Auch wenn der betroffene Personenkreis nicht den Schutz der Hessischen Verfassung für sich beanspruchen kann, wird dem Interesse an der internationalen Offenheit der Hochschulen des Landes sowie der individuellen Lebensplanung der Studierenden auf diese Weise Rechnung getragen.

Zu Nr. 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Artikel 4**

#### **Änderung der Hessischen Immatrikulationsverordnung (ImmaVO)**

Es handelt sich bei den Nr. 1 bis 4 um Folgeänderungen aus den Änderungen in Art. 1 sowie um Fragen der Abwicklung des Immatrikulationsverfahrens. In Nr. 5 wird ein Wunsch der Hochschulen auf eine effiziente Umsetzung der Aufbewahrungsverpflichtung umgesetzt.

Wiesbaden, 19. September 2006

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**